

Amtsgericht Karlsruhe

- Bürgerservice -

Schlossplatz 23
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721-926-5033

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Info - Blatt Kontenpfändung

"Mein Konto ist gepfändet worden –
was ist zu tun, um den Lebensunterhalt zu sichern?"

1. Besteht kein Pfändungsschutzkonto, so gibt es keinen gerichtlichen Pfändungsschutz!
Es ist daher umgehend bei dem Kreditinstitut die Umwandlung des gepfändeten Kontos in ein Pfändungsschutzkonto zu beantragen.
Das Kreditinstitut ist hierzu gesetzlich verpflichtet, **§ 850 k Abs. 1 ZPO**.
2. Sobald ein Pfändungsschutzkonto besteht/eingerichtet wurde gilt Nachfolgendes:
 - a. Die Sockelbeträge (siehe Anlage) sind ohne gesonderten Beschluss frei
 - b. Weitere Unterhaltspflichten, Kindergeld, sonstige Leistungen für Kinder, Sozialleistungen, die für eine mit Ihnen in Gemeinschaft lebende Person, sowie einmalige Sozialleistungen werden von der Bank bei Vorlage entsprechender Nachweise ebenfalls ohne gesonderten Beschluss berücksichtigt.
 - c. Nur wenn von Ziff. a und b abweichende Beträge festgesetzt werden sollen oder das Kreditinstitut Nachweise nicht anerkennt (den Grund hierfür sollte das Kreditinstitut möglichst schriftlich benennen!), kann eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Wenn eine gerichtliche Entscheidung beantragt wird, müssen in allen Fällen folgende Unterlagen bei Antragstellung (!) vorgelegt werden:

- **Pfändungsbeschluss** oder zumindest Aktenzeichen aller Verfahren zu denen ein Antrag gestellt werden soll.
- Fortlaufende, **lückenlose Kontoauszüge** für den Zeitraum seit der letzten Gutschrift des freizugebenden Einkommens bis zum Tage der Antragstellung (inkl. aktuellem Kontostand am Tage der Antragstellung)
- Belege über **laufendes Einkommen** (letzen 3 Lohnabrechnungen, Renten- oder sonstige Bescheide, etc.)
- Personalausweis oder Reisepass (ggf. Vollmacht – nur möglich von Ehegatten, Verlobten o. volljährigen Verwandten!)
- Es können im Einzelfall nach erster Prüfung auch weitere Unterlagen erforderlich sein. Werden diese dann nach Aufforderung nicht nachgereicht, kann der Antrag zurückgewiesen werden.

Merkblatt P-Konto

Seit **01.01.2012** gibt es (weiteren) gerichtlichen Pfändungsschutz nur noch für Pfändungsschutzkonten!

1. **WAS** ist ein P-Konto?

Unabhängig von der Art der Gutschriften genießt der Schuldner als Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines sog. Sockelfreibetrages. Dieser beträgt für den Kontoinhaber zurzeit z.B. (Stand 01.07.2026):

a) bei 0 Unterhaltspflichten	1.587,40 €
b) bei 1 Unterhaltspflicht	2.184,82 € [(a) + 597,42 €]
c) bei 2 Unterhaltspflichten	2.517,65 € [(b) + 332,83 €]
(+ 332,83 € für jede weitere Unterhaltspflicht)	

Bis zu diesen Sockelfreibeträgen kann der Schuldner über sein Konto vollumfänglich frei und ohne Gerichtsbeschluss verfügen! Nachweise über Unterhaltspflichten haben gegenüber dem Kreditinstitut zu erfolgen.

2. **WER** kann ein P-Konto beantragen?

Jede natürliche Person kann bei einem Kreditinstitut *nur für sich alleine insgesamt nur ein P-Konto* beantragen. Insoweit ist kein gemeinschaftliches Konto mehr möglich

3. **WENN** bereits ein normales Konto besteht, hat der Schuldner einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto. Dies gilt auch, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

4. **WELCHE** Nachweise müssen dem Kreditinstitut vorgelegt werden, um den Sockelbetrag auch für weitere Personen zu erhalten?

Zum Beispiel:

- Bescheinigung des Arbeitgebers
- Kindergeldbescheinigung
- aktueller Bescheid über Sozialleistungen